

SATZUNG DER **„Völkermarkter Hafengemeinschaft“**

Präambel:

Die in diesen Satzungen auf natürlichen Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt.
Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1:

Name und Sitz des Vereines:

1. Der Verein führt den Namen „Völkermarkter Hafengemeinschaft“
2. Er hat seinen Sitz in Völkermarkt, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten insbesondere den Bezirk Völkermarkt.
3. Er ist unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

§ 2:

Zweck des Vereines:

Der Verein „Völkermarkter Hafengemeinschaft“ bezweckt bei voller Wahrung des eigenen Vereinslebens und der Selbständigkeit die Förderung im Raum Völkermarkt im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3:

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

1. der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel gelten:
 - a) Die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - b) Vorträge
 - c) Versammlungen
 - d) Zusammenkünfte
 - e) Diskussionsveranstaltungen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen
 - d) Durch das Reinerträgnis von gemeinschaftlichen Veranstaltungen

4. Die Geldmittel der „Völkermarkter Hafengemeinschaft“ dürfen nur gemeinnützigen, Vereinsdienenden Zwecken zugeführt werden. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus der einmaligen Aufnahmegebühr, welche von den einzelnen Mitgliedern zu entrichten sind, zusammen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

§ 4:**Arten der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitglieder der „Völkermarkter Hafengemeinschaft“ gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Unterstützende Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich insoweit voll an der Vereinsarbeit beteiligen, als sie bei einem Drittel der vom Vorstand nachweislich allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebrachten Vereinsversammlungen, das sind alle Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern, anwesend sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Unterstützende Mitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5:**Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die weder polizeilich vorbestraft und weder alkohol- noch drogensüchtig sind, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6:**Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand ehestens mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, ohne Angaben von Gründen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7:**Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern über 12 Jahren zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden oder Abbruch erleiden könnte.
4. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüssen der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8:**Vereinsorgane:**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 und 14), die Rechnungsprüfer (§ 15)

§ 9:**Die Generalversammlung:**

1. Die ordentliche Generalversammlung, ist die „Mitgliedsversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet mindestens jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer, binnen drei Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax, Post oder Email, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, ab einem Alter von 18 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig ist.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlags. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10:**Aufgabenkreis der Generalversammlung:**

1. Entgegennahme und Genehmigung der vom Obmann, Kassier und den Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

§ 11:**Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus vier, bei Bedarf aus bis zu sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und Kassier. Bei Bedarf deren Stellvertreter.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird von dem Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
12. Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der Stellvertreter anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

§ 12:**Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss bei der Generalversammlung. Wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 13:**Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereinsverantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Vereinsverpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, bzw. bei finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier, zu unterfertigen.

5. Der Obmann hat auch Ablichtungen der von ihm und dem Schriftführer unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftliches Verlangen nachweislich auszufolgen.
6. Weiters hat der Obmann ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zweck der Stellung eines im § 11 Abs. 2 statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen. Datenschutzrechtliche Einwendungen gegen das in dieser Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig.
7. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassiers ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14:**Der Rechnungsprüfer:**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 9,10 und 11.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15:**Auflösung des Vereins:**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist zur Erweiterung oder Instandhaltung der Hafenanlage Völkermarkt zu verwenden.